ZEITSCHRIFT FÜR DISABILITY STUDIES
ZDS JOURNAL OF DISABILITY STUDIES

Oktober 2026 | innsbruck university press, Innsbruck
ZDS | ISSN 2791-4313 | www.zds-online.org
Nr. 2/2026 | 10.15203/ZDS_2026_2.02 | doppelt anonymes Review
Lizenz: CC BY 4.0 (Namensnennung)

Ulrika Mientus

Verweigerte Grund- und Menschenrechte

Die Konstruktion der ‚Erbkranken' und die Rechtfertigung von NS-Gewalt nach 1945

Zusammenfassung

Infolge der NS-Gewaltverbrechen verpflichtete sich die Bundesrepublik auf universell gültige Grund- und Menschenrechte. Wie sich jedoch an der Nachgeschichte der NS-Zwangssterilisationen und der westdeutschen Entschädigungspolitik zeigt, galt dieses Versprechen nicht für alle Bundesbürger:innen gleichermaßen, denn den Zwangssterilisierten wurde die Anerkennung als Träger:innen verletzbarer Rechte verwehrt. Wie dies durch konkrete Macht-Wissen-Strukturen plausibel gemacht wurde, zeichnet der Beitrag nach und rückt den Zusammenhang von Gewaltlegitimation, der Zuschreibung einer körperlichen/geistigen Andersartigkeit und *struktureller Verwundbarmachung* (Govrin) mithilfe der Kategorie ‚erbkrank' in den Fokus. Dafür wird der Aushandlungsprozess um die Opferanerkennung zwischen den Entschädigungsbefürwortenden – Überlebende, ihre Verbände und der Wiedergutmachungsausschuss – sowie den Entschädigungsgegner:innen aus Regierung, Ministerialbürokratie, Medizin und Psychiatrie skizziert. Im Kern ging es dabei um die Frage, ob die eugenisch begründeten Zwangssterilisationen NS-spezifisches Unrecht, Menschenrechtsverletzungen oder legitime Maßnahmen darstellten.

Schlüsselwörter: *NS-Zwangssterilisation, Entschädigungspolitik, Opferanerkennung, strukturelle Verwundbarmachung*

The denial of basic human rights

The construction of the 'hereditarily ill' and the justification of Nazi violence after 1945

Abstract in English

In reaction to the Nazi crimes against humanity, the Federal German Republic committed itself to universal fundamental and human rights. However, this promise did not apply to all German citizens equally: In the aftermath of forced sterilization carried out by the Nazis and in West Germany's compensation policy, those who had been forcibly sterilized were once again not recognized as bearers of vulnerable rights. This article investigates which power-knowledge-formations were used to legitimize this repeated denial of recognition. The use of the category "hereditary disease" in the analysis illustrates how the legitimization of violence, the attribution of physical/mental otherness, and structural vulnerability (Govrin) are interrelated. This is done by examining how those in favor of compensation – survivors, their associations and the compensation committee – and those opposed to it – representatives of the government, ministerial bureaucracy, medicine and psychiatry – negotiated the status of recognition as victims. The debate boiled

OPEN ACCESS CC BY

down to one central question: whether forced sterilizations constituted Nazi injustice, human rights violations or legitimate measures.

Keywords: *forced sterilization, compensation policy, victim recognition, structural vulnerabilization*

1. Universelle Menschenrechte und die Nachgeschichte des Nationalsozialismus

Im Dezember 1948 wurde die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen verkündet. Sie zielte auf den Schutz des Individuums (vor dem Staat) sowie auf die internationale Anerkennung der Würde und Gleichheit der Menschen und damit auf die Einlösung des Versprechens, das u.a. die europäische Aufklärung – zumindest für einen begrenzten Personenkreis – formuliert hatte (Waldschmidt, 2003). Zur Verteidigung und Durchsetzung dieses Versprechens verpflichtete sich 1949 auch die junge Bundesrepublik: Das Grundgesetz stellte in Artikel 1 die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte in Aussicht und konkretisierte in Artikel 3 den Gleichheitsgrundsatz. Dennoch blieb Personen über die Zuschreibung einer körperlichen und/oder geistigen Andersartigkeit die Anerkennung als Träger:innen unverletzbarer Grund- und Menschenrechte verwehrt. Wie dies in der unmittelbaren Nachkriegszeit und gerade im Hinblick auf die Aufarbeitung der NS-Verbrechen ermöglicht wurde, skizziert der vorliegende Beitrag anhand der Nachgeschichte der NS-Zwangssterilisationen.[1]

Zwangssterilisierte bemühten sich seit Kriegsende um eine Unrechtsanerkennung und Entschädigung. Aber erst im Januar 2025 wurden sie vom Deutschen Bundestag als NS-Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Es dürfte allerdings heute kaum noch Überlebende geben, die hiervon Kenntnis erlangen oder finanziell begünstigt werden.[2] Dass derart viel Zeit verstrich, ist kein Zufall, sondern Ergebnis eines zähen Aushandlungsprozesses: Im Rahmen der NS-Wiedergutmachungspolitik wurde wiederholt diskutiert, ob es sich bei den Eingriffen um NS-spezifisches Unrecht im Sinne des BEG, um Menschenrechtsverletzungen oder um legitime staatliche Maßnahmen handelte. Dennoch wurde das Entschädigungsgesetz der US-Besatzungszone (EG) 1949 ohne eine Regelung für den betroffenen Personenkreis erlassen, 1953 auf das Bundesgebiet ausgeweitet und 1956 durch das BEG ersetzt, das rückwirkend ab 1953 galt. Der Ausschluss der Zwangssterilisierten wurde 1965 besiegelt, als die Wiedergutmachungsdebatte mit dem BEG-Schlussgesetz 1965 formell beendet wurde (Goschler, 2008). Eine zweite Phase der Entschädigung setzte mit Einmalzahlungen an die Überlebenden 1980 im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) ein. 1998 wurden die Zwangssterilisationsbeschlüsse aufgehoben und 2007 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) geächtet (Westermann, 2010; Tümmers, 2011).

Als NS-Verfolgte:r galt seit 1949, „wer aus Gründen politischer Gegnerschaft […,] aus Gründen der Rasse, des Glaubens, oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist“ (§ 1 (1) BEG 1956). Diese Formel machte die Verfolgungslogik der Täter:innen und nicht die individuelle Gewalterfahrung zum Entscheidungskriterium für die Opferanerkennung,[3] was zur Folge hatte, dass vergleichbare Gewalterfahrungen unterschiedliche Entschädigungsansprüche bedingten. So gab es während der NS-Zeit verschiedene Zwangseingriffe in die reproduktive Selbstbestimmung, die in der Nachkriegszeit aus der Täter:innen-Logik heraus differenziert wurden: Zwangssterilisationsexperimente an Jüd:innen, Sinti*zze und Rom*nja in den Konzentrationslagern galten als NS-spezifisches Unrecht, wohingegen die Zwangskastrationen sog. Gewohnheitsverbrecher infolge der Strafgesetzbuchverschärfung, die am 1. Januar 1934 zeitgleich mit dem GzVeN in Kraft trat, als rechtsstaatskonforme kriminalpolitische Sanktionen betrachtet wurden. Wie indes die eugenisch begründeten Zwangssterilisationen nach GzVeN zu bewerten waren, wurde um 1960 heftig diskutiert.

Dem geht der vorliegende Beitrag nach, indem er die erste Phase der Entschädigungspolitik bis 1965 in den Blick nimmt und darlegt, wie sich Überlebende für eine Unrechtsanerkennung einsetzten, von wem sie unterstützt wurden und wer ihnen mit welchen Argumenten und Strategien entgegentrat. Neben individuellen Bemühungen gab es bereits in dieser Zeit zwei Verbände, die in München gegründet wurden und vor allem in Bayern und im Bund aktiv waren: der *Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten* (1950–54) und der *Bund der Opfer des Faschismus* (1954–84). Unterstützt wurden ihre Anliegen von Abgeordneten aus Land- und Bundestag, wohingegen die Regierungen und Vertreter:innen aus Ministerialbürokratie, Medizin und Psychiatrie einer Entschädigung vehement entgegentraten.

Die frühe Entschädigungsdebatte – so wird gezeigt – gestaltete sich zwischen diesen Akteur:innen als ein fortlaufendes Ringen um die Deutungshoheit über die NS-Gewalt und über die von ihr betroffenen Personen. Im Kern ging es darum, wie die Überlebenden wahrgenommen und präsentiert wurden, um das Recht auf körperliche Unversehrtheit und den daraus potentiell resultierenden Anspruch auf Entschädigung zu reklamieren/zu negieren. Wie unter einem Brennglas zeigt sich daher in der Nachgeschichte der Zwangssterilisationen, wie Menschenrechte in der frühen Bundesrepublik verhandelt und ungleich verteilt wurden. Um dies analytisch greifbar zu machen, nutze ich das Konzept der strukturellen Verwundbarmachung von Jule Govrin (2022), das diejenigen Prozeduren fokussiert, die Körper ungleich verletzbar machen und dadurch die Idee universeller Menschenrechte unterlaufen (S. 72). Mit Govrin (2025) nehme ich an: „Wir sind gleich darin, verwundbar zu sein, doch wie sich unsere Verwundbarkeit jeweils materialisiert, ist abhängig von den Verhältnissen, in denen wir leben und die uns ungleich machen." (S. 327). Im Hinblick auf die Zwangssterilisierten resultiert daraus die Frage, wie – durch welche Akteur:innen, Argumente und Strukturen – den Überlebenden körperliche Unversehrtheit zu-/abgesprochen wurde, um Opferanerkennung und Entschädigung zu reklamieren oder abzuwehren. Dies untersuche ich anhand von Quellen der Verbände, der einschlägigen staatlichen Akten zur Entschädigungsdiskussion in Bayern und auf Bundesebene sowie medizinischer Fachliteratur, die ich mit dem Ansatz einer kulturwissenschaftlich geprägten Wissensgeschichte auswerte (Sarasin, 2011). Dafür begreife ich die Entschädigungsdebatte als Prozess, in dem diverses Wissen über die Zwangssterilisationen zirkulierte, um Durchsetzung konkurrierte und schließlich angenommen oder abgewehrt wurde. Dabei werden unter dem Begriff Wissen Deutungsangebote sowie aus ihnen abgeleitete Praktiken und Strukturen subsumiert, die von Personen in unterschiedlichen Kontexten und Positionen hervorgebracht werden. Es geht also nicht nur um wissenschaftlich produziertes Wissen, sondern gerade um die Sichtbarmachung, unter welchen Bedingungen ein Deutungsangebot im Diskurs als plausibel oder wahr Geltung finden konnte (Foucault, 2019). Wer äußerte sich? Welches Wissen zirkulierte? Welches Wissen wurde durch wen wie unterdrückt? Und welchen Akteur:innen wurde eine legitime Sprecher:innenposition zuerkannt? Ausführlich beantworte ich diese Fragen in meiner Doktorarbeit (Mientus, 2026). Im Folgenden skizziere ich, welche Argumente und Strategien die Opfer(verbände) vorbrachten (2), wie diese abgewehrt wurden (3) und welchen Beitrag die medizinisch-psychiatrische Wissensproduktion leistete (4), um abschließend die übergeordnete Frage zu beantworten, wie es möglich war, dass die junge Bundesrepublik universelle Menschenrechte gleichzeitig versprechen und verweigern konnte (5).

2. Menschen zweiter Klasse

Die politische Zäsur 1945 veränderte die Situation der Zwangssterilisierten auf deutschem Gebiet fundamental: Die Alliierten unterbanden die Wiedereröffnung der NS-‚Erbgesundheitsgerichte' und damit die reibungslose Wiederanwendung des GzVeN.[4] Vor allem aber eröffnete der Systembruch den Betroffenen Sprechmöglichkeiten über die individuelle Gewalterfahrung – und diese nutzten Zwangssterilisierte ab Sommer 1945, wie die Sammlung individueller Zuschriften in den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayStMI) belegt: Allein während der Besatzungszeit baten über 30 Betroffene um Entschädigung oder einen Nachweis, dass sie zu Unrecht als ‚erbkrank' kategorisiert und zwangssterilisiert worden waren (BayHStA, o.D., MInn 105167). Die falsche Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' belegten sie mit Verweis auf ihren Gesundheitszustand, ihre berufliche Laufbahn, ihre soziale Position und/oder ihre familiären Verhältnisse, die ihre Normalität widerspiegeln und die Unrechtmäßigkeit der Zwangssterilisation begründen

sollten. Das GzVeN wurde also nicht grundsätzlich infrage gestellt, sondern seine Anwendung auf den Einzelfall. Die einzelnen Berichte zeugen dabei von einem Rechtfertigungsdruck, da das Unrecht jeweils unter Rückgriff auf antizipierte Normalitätsvorstellungen nachgewiesen wurde (Westermann, 2010, S. 215; Wierling, 2017, S. 67, 77).

Betroffene schilderten der bayerischen Landesregierung die Folgen der Zwangssterilisationen für ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden, ihre schulische und Erwerbsbiographie sowie ihre Heiratschancen (BayHStA, o.D., MInn 105167). Mehrfach wurde auch die Stigmatisierung angesprochen und hierfür das inzwischen vorhandene Entschädigungsvokabular genutzt. So schrieb W. F. im September 1949 die bayerische Regierung „wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in gröblicher Missachtung der Menschenrechte“ an: Er sei „ein Mensch u. kein Stück Vieh“, forderte, nicht länger als „Versuchskaninchen oder Mensch zweiter Klasse“ degradiert zu werden, und betonte, dass es „nun die Sache […] der Staats-Regierung“ sei, „ob ich als Rechtloser Mensch im Bayerischen Staat so weiter leben soll“ (W. F., 1949).

Die ersten staatlichen Reaktionen auf die Zuschriften der Überlebenden zeugen von einem deutlichen Entschädigungs*un*willen und einer aktiven Einschränkung ihrer Handlungs- und Deutungsmacht. Wie die Ministerialbürokratie auf die einzelnen Briefe reagierte, hing dabei davon ab, wie sie diese rezipierten. So war *Abwarten und Vertrösten* die Antwortstrategie bei Personen wie Professor E. B., in dessen Fall das Innenministerium – vermutlich aufgrund seiner antizipierten sozialen Stellung – zu der Prüfung bereit war, ob er innerhalb der Logik des GzVeN zu Unrecht zwangssterilisiert worden war (BayHStA, o.D., MInn 105167). Dagegen wurden Zuschriften unter der Maxime *(Re-)Pathologisierung* der Betroffenen behandelt, wenn sie von den Mitarbeitenden als Belege der jeweiligen ‚Erbkrankheiten‘ gelesen wurden, was insbesondere bei Zwangssterilisierten vorkam, die (mehrfach) mehrseitige Briefe verfassten und mitunter konkrete Vorwürfe an das an den GzVeN-Verfahren beteiligte Personal artikulierten. Ihnen wurde wie im Fall eines Herrn B. eine „schwulstige verschrobene Ausdrucksweise“ mit „ausgesprochen querulatorischen Ideen“ (BayStMI, 1948) attestiert, anderen wurde eine „gewisse Neigung zum Querulieren“ (Gesundheitsamt Starnberg, 1947) zugeschrieben. Dabei handelt es sich beim ‚Querulanten‘ um eine soziale Ordnungskategorie, die seit dem ausklingenden 19. Jahrhundert angesichts der Ausweitung von Bürgerrechten gegen das vermeintlich unangemessene Aufbegehren der unteren Schichten eingeführt wurde: Statt Personen in ihrem Einstehen für ihre Rechte ernst zu nehmen, wurde ihr Engagement durch Pathologisierung (und Hospitalisierung) diskreditiert (Schaaf, 2016).

Angesichts dessen blieben individuelle Entschädigungsbemühungen erfolglos, weshalb sich Zwangssterilisierte im *Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten* zusammenschlossen, der 1954 im *Bund der Opfer des Faschismus* aufging, der auf einmalige Weise NS-Widerstandsgedenken und Aufarbeitung der eugenisch begründeten Verbrechen zusammenführte (Mientus, 2026, S. 310–321). Sie argumentierten wie W. F., dass die Zwangssterilisationen „ein dem natürlichen Recht jedes Menschen hohnsprechendes Unrecht […] unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte“ (Zentralverband, 1951) darstellten und die Betroffenen erst durch die Eingriffe „zu geistigen und körperlichen Krüppeln geworden“ seien (OdF, 1966). Es ist daher zunächst zu konstatieren, dass sich Überlebende individuell und kollektiv über die gesamte Geschichte der Bonner Republik um eine Unrechtsanerkennung bemühten. Staatliche Behörden und allen voran das für die Wiedergutmachung zuständige Bundesfinanzministerium (BMF) waren dadurch mitunter wöchentlich mit der Problematik konfrontiert (Mientus, 2026, S. 338–339, 366).

Neben diese Einschränkung der individuellen Handlungs- und Deutungsmacht trat die Beschränkung der kollektiven: So wurden den Verbänden u.a. staatliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung verweigert, ihre Veranstaltungen polizeilich beobachtet und ihren Vorständen mit Unterschlagungsvorwürfen begegnet (Mientus, 2026, S. 183–189, 192–197, 295–302). Dadurch wurden erneut die Kategorien ‚erbkrank‘ und ‚kriminell‘ miteinander verwoben, um Vorurteile über die Betroffenen zu schüren, deren ‚Vergehen‘ an dieser Stelle das anerkennungspolitische Engagement war. Selbst jene, die wie der Leiter des Bayerischen Entschädigungsamts, Philipp Auerbach (1950), grundsätzlich offen für eine Entschädigung waren, warnten vor den Verbänden und zeichneten ein paternalistisch geprägtes Opferbild: Da die Betroffenen die Komplexität der Entschädigungsmaterie nicht überblicken könnten, würden sie durch die Verbände finanziell ausgenutzt, unnötig aufgewühlt und in die Irre geführt.

Mit dieser Argumentation wurde in der Besatzungszeit auch der Zugang der Überlebenden zu den Akten der ‚Erbgesundheitsgerichte' eingeschränkt, was eine Aufarbeitung nahezu verunmöglichte, da ohne die Akten weder Entschädigungsanträge noch Anzeige gegen das an den GzVeN-Verfahren beteiligte Personal gestellt werden konnten (Mientus, 2026, S. 98–100). Gleichzeitig wurden dieselben Akten in den sog. Spruchkammerverfahren für die Entnazifizierung des Personals der ‚Erbgesundheitsgerichte' genutzt (Mientus, 2026, S. 105–108). Die Handlungs- und Deutungsmacht der Zwangssterilisierten wurde so wiederholt im paternalistischen Gestus begrenzt, indem sie als intellektuell eingeschränkt, besonders uneinsichtig, vulnerabel und auf staatlichen Schutz angewiesen imaginiert wurden. Die Kategorie ‚erbkrank' behielt damit nach 1945 ihre ordnungsstiftende Funktion und fungierte weiterhin zur Stigmatisierung, Diskriminierung und Abwertung der so Kategorisierten, die in der Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt und strukturell verwundbar gemacht wurden.

Wenngleich die Kategorie ‚erbkrank' weitestgehend unangetastet blieb, gab es auch eine gewisse Bereitschaft, zwar nicht den Inhalt, aber die Umsetzung und Anwendung des GzVeN zu hinterfragen. Hierfür steht zum einen die in der britischen Besatzungszone 1947 geschaffene Möglichkeit, den individuellen Eingriff in einem *Wiederaufnahmeverfahren* zu prüfen, wofür eine Regelung aus dem GzVeN genutzt wurde (Westermann, 2010). Zum anderen manifestierte sich diese Offenheit im EG, das eine Kompensation als Kann-Regelung für Personen vorsah, die keine NS-Verfolgten waren, aber „unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte verfolgt" worden waren (§ 50 EG). Dieser Passus war aus Sorge vor sich gründenden Verbänden auf Drängen Württemberg-Badens aufgenommen worden, wo die Anwendung des GzVeN bei bestimmten Diagnosen infrage gestellt wurde (Mientus, 2026, S. 240–244): Vom zuständigen Stuttgarter Justizministerium wurden hier vorübergehend Einmalzahlungen für Personen mit den Diagnosen ‚Epilepsie' und ‚manisch-depressives Irresein' gewährt.

Der Passus des Paragraphen 50 wurde auch von Überlebenden und den Verbänden aufgegriffen, die die Zwangssterilisationen als Menschenrechtsverletzung beschrieben und damit die Betroffenen zu Träger:innen verletzbarer Rechte erklärten. Um dieses Framing zu stützen, legte der Bund der OdF 1957 ein juristisches Gutachten vor, das die Inkompatibilität des GzVeN mit den Grundrechten der Weimarer und Bonner Verfassungen darlegte (OdF, 1957).[5] Außerdem berichtete er, insbesondere junge tapfere Deutsche, Frontkämpfer:innen und Widerständler:innen seien (aus politischen Gründen) zwangssterilisiert und dadurch in ihrer ‚Vollwertigkeit' verletzt worden (Mientus, 2026, S. 315–321). Zudem legte er Einzelfallgeschichten vor, bei denen sich die Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' als fehlerhaft erwiesen habe, da sich die Betroffenen als arbeits- und leistungsfähig behauptet und so den Nachweis ihrer (ökonomischen) Nützlichkeit und Verwertbarkeit erbracht hätten (Mientus, 2026, S. 315–321). Im Sinne dieser Argumentation wurden v.a. psychiatrische Diagnosen dekonstruiert, da sich in Diagnosen wie ‚Schwachsinn' oder ‚Irresein' aus bürgerlicher Perspektive (geschlechterspezifisches) normabweichendes Verhalten der sog. Unterschicht niederschlug.

Die damit korrespondierende Zurschaustellung der *Normalität* der Betroffenen kollidierte mit dem Schreckbild der ‚Erbkranken', mit dem Eugeniker:innen auf soziale Problemlagen reagiert und das NS-Regime die Zwangssterilisationen propagandistisch legitimiert hatten. Zugleich blieb die Kategorie ‚erbkrank' aber dadurch gültig, dass zwar Einzelfalldiagnosen zurückgewiesen, die Abwertung von Personen aufgrund körperlicher und/oder geistiger Merkmale jedoch nicht grundsätzlich abgelehnt wurde. Diese Beobachtung wird durch die Leerstellen in den Schreiben der Verbände an die Regierungen gestützt: Hier fehlten u.a. jene, die nach wie vor in Anstalten verwahrt wurden oder die wegen körperlicher Beeinträchtigungen zwangssterilisiert worden waren (Mientus, 2026, S. 315–321).[6] Darin spiegelt sich die Persistenz der eugenischen Gesellschaftsordnung wider: Mit Anne Waldschmidt (2011) kann sie als symbolisches Gewaltverhältnis im Anschluss an Bourdieu bezeichnet werden, da selbst jene Personen abwertende Kategorien internalisierten und naturalisierten, die von ihnen negativ betroffen waren (S. 99). Dieses Gewaltverhältnis genoss Legitimität, bis es unmittelbar auf den eigenen Körper einwirkte, worin die Stärke der eugenischen Gesellschaftsordnung lag: Solange es sich um ein naturalisiertes Gewaltverhältnis handelte, das sich gegen wenige andere richtete und ‚objektiv-wissenschaftlich' fundiert zu sein schien, war es für die Bevölkerungsmehrheit plausibel oder vernachlässigbar.

3. Die Abwehr von Anerkennung und Entschädigung

Bekanntermaßen scheiterten die Opfer(verbände) mit ihren Entschädigungsforderungen, der Paragraph 50 des EG erhielt nicht einmal Einzug in das BEG. Gleichwohl setzte auf Bundesebene 1957 eine bis 1965 andauernde Diskussion darüber ein, ob Zwangssterilisationen mit demokratischen Grundrechten vereinbar seien und die Umsetzung des GzVeN rechtsstaatlichen Prinzipien entsprochen hatte. Dass die Entschädigungsfrage virulent blieb, ist auf das Engagement einzelner Abgeordneter auf Länder- und Bundesebene zurückzuführen. Insbesondere die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses drängten fraktionsübergreifend auf eine Entschädigungslösung, da sie in den Zwangseingriffen zwar kein NS-spezifisches Unrecht, aber ein Staatsunrecht oder eine Menschenrechtsverletzung erkannten (auch zum Folgenden Mientus, 2026, S. 356–360, 370–372, 376–392). Dies begründeten sie mit Verweis auf den Erlass des GzVeN ohne parlamentarische Zustimmung sowie die einseitige Besetzung der ‚Erbgesundheitsgerichte' mit regimetreuen und eugenisch versierten Mediziner:innen und Jurist:innen. Ausschlaggebend aber war für sie, dass man nicht davon ausgehen könnte, dass nach Übergabe der Regierungsverantwortung an die NSDAP im Januar 1933 rechtsstaatliche Verfahren möglich gewesen seien. Den Abgeordneten – v.a. Franz Böhm (CDU), Alfred Frenzel (SPD) und Martin Hirsch (SPD) – ging es also nicht allein um die Deutung der Zwangssterilisationen, sondern um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit und Haltung gegenüber dem NS-Regime. Vehement wiesen sie Deutungen zurück, gemäß derer es bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine funktionierende Gerichtsbarkeit und eine verfassungstreue Justiz gegeben habe – eine Lesart, die primär eine exkulpatorische Funktion im Kontext der NS-Vergangenheitspolitik besaß. Darüber hinaus diskutierten die Parlamentarier:innen, welche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eine Demokratie ihren Bürger:innen abverlangen konnte, wobei auch diese Frage über die Zwangssterilisationen hinauswies und gesamtgesellschaftliche Relevanz besaß. Die Abgeordneten griffen also demokratietheoretische Grundsatzfragen auf und rückten eugenische Argumente in den Hintergrund, wenngleich auch sie zwischen den Zwangssterilisierten differenzierten und u.a. Anstaltspatient:innen von der Opferanerkennung ausschließen wollten.

Auf die Entschädigungsforderungen reagierte die Bonner Ministerialbürokratie mit diversen Abwehrstrategien. Wie der *Bericht zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind* (BMF, 1961) exemplarisch zeigt, gehörte hierzu auch die Verschiebung der Diskussion auf die Plausibilität und Sinnhaftigkeit eugenischer Zwangsmaßnahmen. Obwohl der Wiedergutmachungsausschuss 1960 explizit die Prüfung konkreter Entschädigungsmöglichkeiten forderte, ging das BMF einen Schritt zurück und verteidigte ausführlich die Eugenik und ihre Umsetzung in der NS-Zeit. Dafür griff das BMF auf eugenische Expertise im Bundesinnenministerium (BMI) zurück, wo die Entschädigungsfrage seit Jahren von Josef Stralau blockiert wurde, der sich in der NS-Gesundheitsverwaltung als Eugeniker profiliert hatte und in der jungen Bundesrepublik für ein neues eugenisches Sterilisationsgesetz einsetzte (Kreller & Kuschel, 2022, S. 205–213).[7]

Das BMI wiederum verfügte über ein Netzwerk eugenischer Experten, dessen prominentester Vertreter Hans Nachtsheim direkt in die Ausformulierung des BMF-Berichts einbezogen wurde. Dass dieser entsprechend einseitig ausfiel und eine eugenische vergangenheitspolitische Version der ‚Erbgesundheitspolitik' präsentierte, war daher nicht überraschend, wurde aber sogar vom Bundesjustizministerium (BMJ) kritisiert. Obwohl das BMJ darüber hinaus verfassungsrechtliche Bedenken artikulierte, verhielt es sich in der Entschädigungsfrage dennoch zurückhaltend und stärkte somit die Position von BMF und BMI. Dabei ist zu betonen, dass sich das BMF zwar als objektive Prüfungsinstanz in der Angelegenheit inszenierte, aber ausschließlich pro-eugenische Stimmen aus der Wissenschaft zitierte, die zahlreichen Zuschriften der Opfer(verbände) überging und deren Perspektive damit aktiv aus der Entschädigungsdiskussion heraushielt. Das wissenschaftliche Wissen einiger Weniger wurde auf diese Weise gegenüber dem Erfahrungswissen der Betroffenen massiv aufgewertet (Mientus, 2026, S. 366–367).

Auf Basis der zitierten Zuschriften der Opfer(verbände) wäre es möglich gewesen, die Umsetzung des GzVeN zu hinterfragen und zugleich an eugenisch begründeten Zwangssterilisationen festzuhalten, da die Betroffenen vornehmlich die individuelle Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' dekonstruierten. Demgegenüber war die Ministerialbürokratie jedoch seit der Besatzungszeit bemüht, das GzVeN und seine Anwendung zu

entnazifizieren und zu normalisieren, um so das beteiligte Personal von Schuldvorwürfen zu entlasten (auch zum Folgenden Mientus, 2026, S. 104–116). So gab es einzelne Versuche bayerischer Spruchkammern, im Zuge der Entnazifizierung Mediziner:innen und Jurist:innen wegen der von ihnen geführten ‚Erbgesundheitsgerichtsverfahren' zu belangen. Dies wurde von der Landesregierung unterbunden, wobei die Entlastung der Täter:innen noch vor der Entscheidung über die Entschädigung erfolgte. Die Opferanerkennung war damit dem Schutz der Täter:innen untergeordnet.

Um Opferansprüche abzuwehren, nutzten die Entschädigungsgegner:innen im Wesentlichen zwei Argumente: Erstens seien Zwangssterilisationen demokratiekompatibel, da sie nach wie vor auch in Schweden oder Dänemark durchgeführt würden. Dies unterstellte – auch vor dem Hintergrund des Kalten Krieges –, dass Demokratien keine Menschenrechtsverletzungen begingen *und* dass die Rechtspraxis des NS-Staates mit demokratischen Systemen gleichzusetzen war, was bspw. Franz Böhm wiederholt kritisierte (Bundestag, 1960). Eine selbstbestimmte Entscheidung über die individuelle Reproduktion galt demnach nicht als Element schützenswerter Grund- und Menschenrechte, sondern wurde bevölkerungspolitischen Interessen untergeordnet.[8]

Das zweite Argument speiste sich aus dem eugenischen Bedrohungsszenario, das seit dem ausklingenden 19. Jahrhundert gezeichnet wurde, um auf soziale Problemlagen vermeintlich einfache biologistische Antworten zu präsentieren (Schmuhl, 1987, S. 49–70). Um diese Problemanalyse in die junge Bundesrepublik zu überführen, wurde wissenschaftliches Wissen zur (Re-)Produktion der ‚Erbkranken' hervorgebracht. Bevor dies dargelegt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Wiedergutmachungsausschuss von diesen Abwehrstrategien unbeeindruckt zeigte und bis zum Erlass des BEG-Schlussgesetzes 1965 auf einer Entschädigungsregelung insistierte (Mientus, 2026, S. 370–372, 376–392). Dass diese nicht zustande kam, resultierte aus dem ungleichen Machtverhältnis zwischen gewählten Ausschussmitgliedern und Ministerialbürokratie. Zudem ist hervorzuheben, dass es sich bei der Abwehr der Entschädigung um eine wiederholt getroffene Entscheidung handelte, die zu jedem Zeitpunkt angesichts der Zuschriften der Überlebenden wie auch alternativer Ansätze innerhalb der Ministerialbürokratie anders hätte getroffen werden können.

4. Die Konstruktion der ‚Erbkranken'

Die langfristige Abwehr der Opferanerkennung ist undenkbar ohne die eugenische Bedrohungskommunikation, die auf die Konstruktion einer eugenischen Gefahr zur Rechtfertigung von Zwangsmaßnahmen zielte und auch nach 1945 durch eine rege medizinisch-psychiatrische Wissensproduktion abgesichert wurde (Mientus, 2026, S. 253–278). Dabei stand die Behauptung einer einwandfreien Umsetzung des GzVeN nicht nur wegen derjenigen Abgeordneten, die für eine Entschädigung plädierten, unter Rechtfertigungsdruck. In der britischen Besatzungszone wurde die Zwangssterilisationspraxis auch durch die Wiederaufnahmeverfahren infrage gestellt, infolge derer zwischen 1947 und 1960 mindestens 925 Beschlüsse der ‚Erbgesundheitsgerichte' aufgehoben wurden (BMF, 1961, S. 52; Westermann, 2010). Die noch während der Besatzungszeit einsetzende wissenschaftliche Auseinandersetzung zielte daher auf die Zurückweisung potenzieller Fehler insbesondere bei der Diagnose der ‚Erbkrankheiten', was bestimmte Forschungsdesigns ermöglichten.

So untersuchten an der Hamburger Staatsakademie angehende Amtsärzt:innen im Rahmen ihrer Ausbildung unter der Anleitung von Hans Harmsen die Zwangssterilisationspraxis und die Wiederaufnahmeverfahren. Die Ergebnisse der Amtsarztprüfungsarbeiten fasste Harmsen (1955) in der Zeitschrift *Eugenics Review* für ein internationales Publikum zusammen. Sämtliche Arbeiten waren als Aktenstudium angelegt, wobei die Autor:innen den NS-Akten grundsätzlich einen Wahrheitswert unterstellten und jegliche Quellenkritik außen vorließen, so dass die Diagnostizierung ebenso einwandfrei erschien wie die Verfahren an den ‚Erbgesundheitsgerichten' (Mientus, 2026, S. 254–260). Was aber hätten sie in den Akten finden sollen, um die Tätigkeit der ‚Erbgesundheitsgerichte' und insbesondere die Begutachtungsprozeduren zu hinterfragen? Schließlich war auch in der Nachkriegszeit schon bekannt, dass sich das NS-Regime den Anschein der Legalität

und Legitimität gegeben hatte, weshalb den Zwangssterilisationen ein medizinisch-juristisches Begutachtungsverfahren vorausgegangen war. Tatsächlich war diese Prozedur aber keinesfalls ergebnisoffen, sondern auf die geschlechterspezifische Produktion der ‚Erbkranken' ausgerichtet gewesen (Bastian, 2023). In den Amtsarztarbeiten wurde dies nicht thematisiert.

Die methodische Schwäche des Aktenstudiums umging die medizinische Doktorarbeit von Claus-Hinrich Bremer (1953) aus der Provinzial-Heil-Anstalt Aplerbeck, die eine weitere Eigenheit der eugenischen Forschungspraxis offenlegt. Er untersuchte aus der Anstalt entlassene Zwangssterilisierte, die zur Begutachtung vorgeladen und bei Nichterscheinen pro-aktiv Zuhause aufgesucht wurden, was sie zu Forschungsobjekten ohne Einspruchsrecht degradierte. Auch hier wurde die Rechtmäßigkeit der Zwangssterilisation mit der Kategorie ‚Lebensbewährung' bemessen. Überall dort aber, wo sich die Selbstdarstellungen oder biographischen Angaben der untersuchten Personen nicht mit seinen Vorannahmen über ‚Erbkranke' deckten, konsultierte Bremer für weitere Informationen u.a. die zuständigen Gesundheitsämter. Auf deren Basis nahm er sodann eine Umdeutung des betreffenden Einzelfalls vor, so dass er den Proband:innen trotz allem eine künftige Kriminalität, sexuelle Devianz und/oder erneute Anstaltsunterbringung voraussagen konnte. Selbst Personen, die sich aus Laienperspektive im Leben bewährt hatten, wurde auf diese Weise dank des *geschulten Blicks des Experten* als ‚erbkrank' ‚enttarnt'. Dieser geschulte Blick und die Distanzierung von einer Laienwahrnehmung waren in der westdeutschen Nachkriegspsychiatrie eine gängige Strategie (Coché, 2023). Diese fußte auf einem interpretativen Akt und spiegelt die (uneingelöste) Erwartungshaltung jener wider, die die Zwangssterilisationen als plausible bevölkerungspolitische Antwort auf soziale Problemlagen begriffen. Über die untersuchten Zwangssterilisierten geben sie indes wenig Auskunft.

Vergleichbares lässt sich auch in der Expertenanhörung des Wiedergutmachungsausschusses 1961 beobachten, die in der Forschung oft als Schlüsselereignis für den Ausschluss der Zwangssterilisierten vom BEG beschrieben wird.[9] Die Eugeniker Hans Nachtsheim, Werner Villinger und Helmut Ehrhardt reproduzierten hier das eugenische Schreckbild der ‚Erbkranken', warnten vor einer katastrophalen Zunahme von Anstaltspatient:innen und erklärten Zwangssterilisierte für entschädigungsunwürdig, da es sich bei ihnen vornehmlich ‚nur' um ‚Geisteskranke' und ‚Alkoholiker' handeln würde (Bundestag, 1961). Damit präsentierten sie ein Bild von den Betroffenen, das den Selbstdarstellungen der Überlebenden und Verbände diametral gegenüberstand.

Forschungsdesign und Expertenblick prägten damit eine Wissensproduktion, die auf die Aufrechterhaltung des Schreckbilds der ‚Erbkranken', auf die Rechtfertigung der Zwangssterilisationen und letztlich auf die Exkulpation von Berufsstand und konsultierten Experten abzielte. Im für die Wiedergutmachungspolitik auf Bundesebene zuständigen Finanzministerium liefen dadurch aber unterschiedliche Erzählungen über die Zwangssterilisierten zusammen: Auf der einen Seite gab es die Berichte der Überlebenden und Verbände, die die Normalität der zwangssterilisierten Männer und Frauen anhand der Erfüllung bürgerlicher Leistungsnormen darlegten. Auf der anderen Seite sammelte das Ministerium wissenschaftliches Wissen, das genau dieses Opferbild unterlief. Dass die Ministerialbürokratie allein auf Letzteres zurückgriff, verweist darauf, dass sie kein Interesse an der Dekonstruktion der vermeintlichen Bedrohung durch ‚Erbkranke' hatte, sondern ein homogenes Schreckbild aufrechterhielt, um eine Entschädigung zu verhindern.

5. Strukturelle Verwundbarmachung ‚erbkranker' Körper

Die Nachgeschichte der NS-Zwangssterilisationen erweist sich als zäher Aushandlungsprozess über die Frage, wer in der frühen Bundesrepublik als Träger:in unverletzbarer Grund- und Menschenrechte angesehen wurde. Diesen Prozess kennzeichnet eine massive Einschränkung der Handlungs- und Deutungsmacht der Zwangssterilisierten, deren Perspektive systematisch ignoriert und durch eugenisch motivierte Forschung delegitimiert, negiert oder so umgedeutet wurden, dass die Notwendigkeit eugenisch motivierter Zwangseingriffe bekräftigt wurde. Den Überlebenden und ihren Verbänden wurde dabei eine legitime Sprecher:innenposition aktiv verwehrt, da sie ein Opferbild präsentierten, welches dem Schreckbild der

‚Erbkranken' gegenüberstand, mit dem Eugeniker:innen Zwangssterilisationen als bevölkerungspolitische Maßnahme verteidigten. Während das Grundgesetz die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Menschenrechte und Gleichheit versprach, unterliefen zugleich staatliche und wissenschaftliche Akteur:innen dieses Versprechen und waren hinsichtlich der verweigerten Opferanerkennung erfolgreich. Dabei fußte der Umgang mit den Betroffenen auf „anerkennungslogische[n] Adressierungen, die Menschen entmündigend als vulnerabel markieren und die Ansprache auf Augenhöhe verweigern" (Govrin, 2025, S. 327).

Die hier betrachteten unterschiedlichen Akteur:innen einte ein Rekurs auf die Kategorie ‚erbkrank', der auf die Stabilität der eugenischen Gesellschaftsordnung verweist, in der Menschen weit über 1945 hinaus nach Wert- und Nützlichkeitskategorien differenziert und hierarchisiert wurden. Dass selbst Opfer(verbände) die Normen der Abwertung internalisiert hatten, macht deutlich, welche Auswirkungen die Vorstellung ‚vollwertigen'-Menschseins auf die Wahrnehmung von Gewalt hatte: Bestimmte Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit – wie die Einschränkung sexueller und reproduktiver Rechte – ließen sich durch die Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund greift der im Januar 2025 vom Bundestag (2025) verabschiedete Beschluss zu kurz. So erfüllt er zwar die Forderungen der frühen Verbände und des ab 1987 aktiven *Bundes der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten* (BEZ) nach Anerkennung der Betroffenen als NS-Verfolgte. Gleichwohl ignoriert der Bundestag die Verfolgungskontinuitäten und die Nachgeschichte der NS-Verbrechen, wodurch die Konstruktion und strukturelle Verwundbarmachung ‚Erbkranker' allein als Problem der Jahre 1933 bis 1945 erscheint. Kathrin Braun und Svea Luise Herrmann (2015) haben diese verkürzte Betrachtung bereits vor zehn Jahren kritisiert. Eine Geschichte der westdeutschen Demokratie sowie eine Geschichte der Rechte von Menschen mit Behinderung sollte daher die Nachgeschichte der Zwangssterilisationen berücksichtigen (Schüler-Springorum, 2025), insofern als sich an ihr wie unter einem Brennglas aufzeigen lässt, wie der Gleichheitsanspruch systematisch unterlaufen und Personen unterschiedlich verwundbar gemacht wurden. Dabei stellen die zweite Phase der Entschädigungspolitik und das Engagement des BEZ bislang eine Forschungslücke dar, die es mit Blick auf veränderte Netzwerke und Macht-Wissen-Konstellationen sowie hinsichtlich der Dekonstruktion der Lebenswert-Logik durch den BEZ zu füllen gilt (Hamm, 2005).

Anmerkungen

[1] Während der NS-Zeit sind etwa 400.000 Personen aufgrund der Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' infolge eines ‚Erbgesundheitsgerichtsverfahrens' gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unter dem Deckmantel medizinisch-psychiatrischer Diagnostik zwangssterilisiert worden. Das im Juli 1933 verabschiedete Gesetz zählt zu den ersten NS-Zwangsmaßnahmen für den vermeintlichen Schutz des ‚Volkskörpers'. Dabei galt als ‚erbkrank', wem ‚angeborener Schwachsinn', ‚Schizophrenie', ‚zirkuläres Irresein', ‚erbliche Fallsucht', ‚erblicher Veitstanz', ‚erbliche Blindheit', ‚erbliche Taubheit', ‚schwere körperlicher Missbildung' oder ‚schwerer Alkoholismus' zugeschrieben wurde. Die hier genutzten Anführungszeichen verweisen auf die Funktion der Zuschreibung einer ‚Erbkrankheit' für die Legitimation der Abwertung. Nach einem Wahrheitswert der Diagnose im Einzelfall zu fragen, würde dagegen bedeuten, die körperliche Integrität und die Selbstbestimmung der irgendwie ‚korrekt' Diagnostizierten zur Disposition zu stellen und damit erneut Menschenrechte ungleich zu verteilen.

[2] Da es nur noch wenige Überlebende gibt, stellte die *AG Bund der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten* (BEZ) zum Jahresende 2024 ihre Arbeit ein. Sie war 2010 aus dem gleichnamigen Verband hervorgegangen, den 1987 Betroffene gegründet hatten.

[3] Der Begriff Opfer dient hier als analytische Kategorie zur Historisierung, wann, warum und durch wen eine Gewalterfahrung/ Verletzung als illegitim gelabelt und die Betroffenen in der Folge als Opfer anerkannt wurden (Goltermann, 2017). Es geht also mitnichten darum, Aussagen über die jeweilige Person zu treffen,

die auf ihre Handlungsmacht, ihre vermeintliche Mitschuld oder eine Bewertung ihrer Reaktion auf die Gewalterfahrung abzielen.

[4] Eugenische Zwangssterilisationen waren u.a. in den skandinavischen Demokratien bis weit in die 1970er Jahre verbreitet und wurden erst in den späten 1990er Jahren Gegenstand gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozesse (Wecker, 2003, S. 104–109). Das GzVeN wurde in der sowjetischen Besatzungszone, Bayern, Hessen und Württemberg-Baden aufgehoben bzw. seine Anwendung ausgesetzt.

[5] Ein Jahr später bemühte sich der OdF im Bund um die Finanzierung einer Forschungsstelle, da bislang nur eugenische Expert:innen gehört wurden und eine eigene fundierte Wissensproduktion ehrenamtlich nicht zu leisten sei (OdF, 1958).

[6] Die Abgrenzung voneinander und Konkurrenz zwischen verschiedenen marginalisierten Gruppen prägte die Entschädigungsdiskussion sowie die Anerkennungskämpfe von Menschen mit unterschiedlichen Diagnosen in der frühen Bundesrepublik (Mientus, 2024). Die Schwelle zur Anstalt markiert dabei eine wichtige Grenze im Entschädigungsengagement (Tümmers, 2011, S. 177).

[7] Stralau steht für die Verbindung vergangenheits- und gegenwartspolitischer Interessen, da er zugleich für das GzVeN und für ein neues Sterilisationsgesetz argumentierte. Ihm ging es um die Anpassung vermeintlich bewährter Zwangsmaßnahmen an den neuen demokratischen Rahmen und die Idee individueller Freiheitsrechte (Mientus, 2026, S. 353).

[8] Hierfür steht auch die Nachgeschichte des GzVeN, dessen Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung in der US-Zone Debatten über die Wiedereinführung eugenischer (Zwangs-)Sterilisationen sowie zur Abtreibungsfrage evozierte (Mientus, 2026, S. 133–160).

[9] Die Unterordnung individueller Rechte unter vermeintliche Volksinteressen war ein wesentliches Merkmal der Biopolitik des 20. Jahrhunderts. Diese schlug sich nach 1945 auf nationaler Ebene in einer Politik der Geburtenförderung, auf internationaler Ebene in der Werbung für eine Politik der Geburtenkontrolle nieder, wobei letztere in das Gewand der Menschenrechte gekleidet wurde, um ihre rassistische Konnotation zu überdecken (Birke, 2020).

Literatur

Auerbach, P. (1950). *Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 20.10.1950.* Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. 32/197 [Archivbestand].

Bastian, A. (2023). Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsspielräume und ihre Geschlechtsspezifik am Beispiel der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik. In E. Labour (Hrsg.) *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft* (S. 235–254). Transcript.

BayHStA, Bayerisches Hauptstaatsarchiv. (o. D.). MInn 105167 [Archivbestand].

BayStMI, Bayrisches Staatsministerium des Inneren (1948). *Vermerk vom 18.10.1948.* Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MInn 105167 [Archivbestand].

Birke, R. (2020). *Geburtenkontrolle als Menschenrecht. Die Diskussion um globale Überbevölkerung seit den 1940er Jahren*. Wallstein.

Braun, K. & Herrmann, S. L. (2015). Unrecht zweiter Ordnung. Die Weitergeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Bundesrepublik. In C. Fröhlich, S. Begalke & S. A. Glienke (Hrsg.), *Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionseliten* (S. 223–241). Nomos.

Bremer, C.-H. (1953). *Über Nachuntersuchungen von Erbkranken, welche im Dritten Reiche im Zuge des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht worden waren. Eine katamnestische Studie aus der Provinzial-Heil-Anstalt Aplerbeck.* Dissertation Münster.

BMF, Bundesministerium der Finanzen (1961). *Bericht zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind*. Bundesarchiv, B 141/680 [Archivbestand].

Bundestag (1960). *Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 24. Sitzung am 18.2.1960.* Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, PA-DBT 3120 [Archivbestand].

Bundestag (1961). *Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung am 13.4.1961.* Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, PA-DBT 3120 [Archivbestand].

Bundestag (2025). *Plenarprotokoll, 20. Wahlperiode, 209. Sitzung am 29.1.2025*.

Coché, S. (2023). Der Psychiater als „Kenner“: Charakterfestigkeit, Autorität und Intuition als Kernelemente des psychiatrischen Selbstverständnisses vor und nach 1945. In C. Borck & G. Lingelbach (Hrsg.), *Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte* (S. 85–110). Campus.

Foucault, M. (2019). *Die Ordnung des Diskurses.* Fischer.

Gesundheitsamt Starnberg (1947). *Schreiben an die Regierung Oberbayern vom 6. 9.1947.* Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MInn 105167 [Archivbestand].

Goltermann, S. (2017). *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*. Fischer.

Goschler, C. (2008). *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945.* Wallstein.

Govrin, J. (2022). *Politische Körper. Von Sorge und Solidarität.* Matthes & Seitz.

Govrin, J. (2025). *Universalismus von unten. Eine Theorie radikaler Gleichheit*. Suhrkamp.

Hamm, M. (Hrsg.) (2005). *Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“.* VAS.

Harmsen, H. (1955). The German Sterilization Act of 1933: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. *Eugenics Review* 46(4), 227–232.

Kreller, L. & Kuschel, F. (2022). *Vom „Volkskörper“ zum Individuum. Das Bundesministerium für Gesundheitswesen nach dem Nationalsozialismus*. Wallstein.

Mientus, U. (2024). Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe. Die Deutsche Gehörlosenzeitung in den 1950er und 1960er Jahren. In A. Werner & M. Schmidt (Hrsg.), *Unsichtbare Geschichte sichtbar machen. Gehörlose und schwerhörige Menschen im deutschsprachigen Raum vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart* (S. 393–416). Campus.

Mientus, U. (2026). *Missachtete Menschenrechte. Opferverbände und die Legitimation eugenischer Gewalt in der frühen Bundesrepublik*. Campus.

OdF, Bund der Opfer des Faschismus (1957). *Referat auf dem OdF-Kongress vom 5./6. 10.1957*. Bundesarchiv, B126/ 9908. Bd. 2 [Archivbestand].

OdF, Bund der Opfer des Faschismus (1958). *Schreiben an den Bundeskanzler et al. vom 20.10.1958*. Bundesarchiv, B126/ 9908. Bd. 2 [Archivbestand].

OdF, Bund der Opfer des Faschismus (1966). *Beschlussantrag vom 1.6.1966.* Institut für Zeitgeschichte, Archiv, ED 709/2 [Archivbestand].

Sarasin, P. (2011). Was ist Wissensgeschichte? *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 36(1), 159–172.

Schaaf, C. (2016). „Psychiatrisierung" von „Querulanten" im Nationalsozialismus. Ein Fallbeispiel. In KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *„Euthanasie"-Verbrechen. Forschungen zur pronationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik* (S. 108–118). Edition Temmen.

Schmuhl, H.-W. (1987). *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, „Euthanasie". Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens" 1890-1945.* Vandenhoeck & Ruprecht.

Schüler-Springorum, S. (2025). *Unerwünscht. Die westdeutsche Demokratie und die Verfolgten des NS-Regimes.* Fischer.

Sparing, F. (2023). „…nur ein geringer Teil zu einem freiwilligen Aufenthalt bereit". Die Nachprüfung von psychiatrischen Anstaltsunterbringungen im Regierungsbezirk Düsseldorf nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. In C. Borck & G. Lingelbach (Hrsg.), *Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte* (S. 141–171). Campus.

Tümmers, H. (2011). *Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisation in der Bundesrepublik*. Wallstein.

Waldschmidt, A. (2003). Selbstbestimmung als behindertenpolitisches Paradigma – Perspektiven der Disability Studies. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 53(8), 13–20.

Waldschmidt, A. (2011). Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma? Soziologie der Behinderung im Anschluss an Goffman, Foucault und Bourdieu. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie 36(*4), 89–106.

Wecker, R. (2003). Vom Verbot, Kinder zu haben, und dem Recht, keine Kinder zu haben. Zu Geschichte und Gegenwart der Sterilisation in Schweden, Deutschland und der Schweiz. *Figurationen* 4(2), 101–119.

Westermann, S. (2010). *Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland.* Böhlau.

W. F. (1949). *Schreiben an die Bayerische Regierung vom 25.9.1949.* Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MInn 105167 [Archivbestand].

Wierling, D. (2017). Scham und Lebenswille. Zwangssterilisation und „Euthanasie" in autobiografischen Erzählungen. In M. Hamm (Hrsg.), Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie" in der Bundesrepublik Deutschland (S. 55–138). Metropol.

Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten (1951). *Gesetzentwurf*. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. 32/197 [Archivbestand].

Zur Autorin

Ulrika Mientus hat in Marburg Politikwissenschaft und Geschichte studiert und war anschließend wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Opferverbände und Anerkennungsdynamiken in Westdeutschland 1945-75“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Historisierung von Gewalt und Opferschaft, der Dis/ability History sowie der Geschichte sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung. Derzeit gibt sie als politische Bildnerin Seminare zu Klassismus, Ableismus und Körpernormen.

E-Mail: ulrika.mientus@uni-marburg.de